

## Mechatroniker - Vorarlberg

# Änderungen der Gefahrgutvorschriften für Lithium-Ionen-Batterien

Die wichtigsten Neuregelungen und Pflichten für Hersteller oder Vertreiber

Mit Ende Juni 2019 ist die allgemeine Übergangsfrist von 6 Monaten für die neuen Gefahrgutvorschriften [ADR/RID/ADN 2019](#) abgelaufen. Anfang Juli 2019 wurden die Änderungen zum [ADR](#) und [RID](#) im BGBl kundgemacht (für das [ADN](#) bereits im März).

Für die Wirtschaft u.a. wichtig: Bei Anwendung der Freistellung nach 1.1.3.6 ADR (1000Punkte-Regel) muss künftig im Beförderungspapier auch der berechnete **Wert je Beförderungskategorie** angegeben werden.

Die umfangreichen Pflichten des Beförderers werden erleichtert, weil er bei der Kontrolle der Ladung auf die bescheinigten Angaben des Containers/ Packzertifikats vertrauen darf – wichtig z. B. bei der Übernahme von "verplombten" Containern.

### Wichtig:

Für Betriebe wichtig: Hersteller oder Vertreiber von Lithiumbatterien müssen spätestens ab 1.1.2020 eine Prüfungszusammenfassung für nach 30.6.2003 hergestellten Zellen/ Batterien zur Verfügung stellen.

### Achtung:

Kann diese bei Bedarf (z. B. Unfall, brennende Lithiumbatterien etc.) nicht vorgelegt werden, so können sich für den Händler bedeutende Nachteile ergeben.

Beispiel: Versicherung verweigert im Brandfall die Zahlung.

### Tipp:

Wir empfehlen daher, diese Prüfungszusammenfassung von Ihrem Vorlieferanten zu verlangen.

Zusätzliche Infos, wie insbesondere eine [Übersicht](#) über die wichtigsten Änderungen, findet sich auch auf der [Gefahrgut-Website](#) der Bundessparte Transport und Verkehr.

Stand: 23.08.2019